Anfechtung der Anerkennung eines unehelichen Kindes.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der
Friedrich-Alexanders
Universität zu Erlangen

Vorgelegt von
BERNHARD SEIER
in Wattenscheid (Westf.)
Gerichtsassessor.

Approbiert am 23. Mai 1930.

30:234

Anfechtung der Anerkennung eines unehelichen Kindes.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der
Friedrich-Alexanders
Universität zu Erlangen

Vorgelegt von
BERNHARD SEIER
in Wattenscheid (Westf.)
Gerichtsassessor.

Approbiert am 23. Mai 1930.

Buchdruckerei Karl Busch, Wattenscheid.
1930

Referent: Geh. Just. Rat Univ.-Prof. Dr. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 7

A. Die rechtliche Behandlung der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft nach § 1718 8

I. Geschichtlicher Ueberblick über das Verhältnis des Erzeugers zu dem unehelichen Kinde 8

II. Zweck und Bedeutung des § 1718 im allgemeinen . . 9

III. Die rechtliche Natur der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft 11

1. Die Definition der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung 11

2. Die Gegner der rechtsgeschäftlichen Natur des Anerkenntnisses und ihre Ansichten 12

3. Die Vertreter der rechtsgeschäftlichen Natur . . 14

a) Der Nachweis, daß das Rechtsgeschäft neben den gewollten auch ungewollte Wirkungen haben kann, 14

b) Die Feststellung, daß in dem Anerkenntnis eine Willenserklärung enthalten ist 15

4. Einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft . . 17

IV. Folgen aus der rechtlichen Natur der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft 18

V. Zeitpunkt der Anerkennung 19

VI. Form der Anerkennung 19

B. Das Verhältnis der Anfechtungsbestimmungen des B. G. B. zu dem Vaterschaftsanerkenntnis des § 1718 20

I. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Anfechtung der Anerkennung 20

II. Die Anfechtungsbestimmungen im allgemeinen . . . 21

III. Die Anfechtung der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft 21

1. Wegen Drohung 21

2. Wegen Irrtums 22

a) Die Voraussetzungen des § 119 B. G. B. . . . 22

b) Einzelne Fälle 22

Seite

3. Wegen arglistiger Täuschung 24
a) Die Voraussetzungen des § 123 B. G. B. . . . 24
b) Die Täuschung ist erfolgt 25
α) Seitens des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters 25
β) Seitens Dritter, insbesondere der Kindesmutter 25

IV. Die sonstigen Voraussetzungen der Anfechtung . . 33

V. Die Folge der Anfechtung 34

VI. Die Zuständigkeit des Landgerichts für die Anfechtungsklage 34

C. Der Gesetzentwurf über das Recht des unehelichen Kindes . 35

Schluß 36

Literaturverzeichnis und Abkürzungen.

Arch. f. bürg. R. = Archiv für bürgerliches Recht.

Bayr. O. L. G. E. = Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichts für Bayern in Gegenständen des Zivilrechts.

Bayr. Z. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Biermann: Bürgerliches Recht Bd. I, Berlin 1908.

v. Blume = O. Opet und W. v. Blume. Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, zweiter Abschnitt, Verwandtschaftsrecht, erläutert v. W. v. Blume, Berlin 1906.

Brandis: Der Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht und seine Probleme, Berlin 1929.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts Bd. I, 4. Aufl. Jena 1903; Bd. II, 5. Aufl. Jena 1912.

Crome, System des Deutschen bürgerlichen Rechts Bd. IV, Tübingen 1908.

D. J. Z. = Deutsche Juristenzeitung.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Bd. I, 3. Aufl. Halle 1906; Bd. IV, 3. Aufl. Halle 1907.

Dispeker, Die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1718 B. G. B. in Bl. f. R. A. 69. Jahrgang Nr. 9 S. 169 ff.

E = Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Amtliche Ausgabe 1. Lesung 1888; 2. Lesung 1895.

Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach Deutschem bürgerlichem Recht Bd. I. Das rechtswirksame Verhalten.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I 9. Aufl., Berlin 1903; Bd. IV 8. und 9. Aufl., Berlin 1908.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I,1 18.—21. Aufl. 1923; Bd. II,2 1923.

Franke: Zur Lehre von der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft nach geltendem Recht, Dissert., Leipzig 1914.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Aufl., München 1906.

Frese: Im Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit 1908.

Hachenburg, Rechtsstellung des unehelichen Kindes 1895.

Hellmann: Im Recht 1909 Nr. 16/17 S. 589.

Hellwig: In J. W. 1908 S. 666.

Jacubezky: Im Recht 1903 S. 325 ff.

Josef E.: Willensmängel bei der Vaterschaftsanerkennung durch den unehelichen Erzeuger, in Arch. f. b. R. Bd. 34 S. 282 ff.

J. W. = Juristische Wochenschrift.

Klein: Rechtshandlungen im engeren Sinn, in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß 1912.

Korniker, Die rechtliche Behandlung der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft nach B. G. B. Dissert. Breslau 1916.

Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs I.—II. Hälfte, Berlin 1910.

L. Z. = Leipziger Zeitschrift f. Deutsches Recht.

Lindemann-Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, 2. Aufl. 1923.
Manigk: 1. Willenserklärungen und Willensgeschäft, Berlin 1907; 2. Irrtum und Auslegung, Berlin 1918.
Mantey: Die Rechte des unehelichen Kindes und seiner Mutter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1901.
Matthiass: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechts, 5. Aufl. 1910.
Martini, Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft in vormundschaftsgerichtlicher vollstreckbarer Urkunde, Dissert. Heidelberg 1909.
Ludwig Mitteis, Zur Kritik des § 123 B. G. B., im Recht 1909 Nr. 19 S. 667 ff. und Nr. 8/9 S. 634 ff.
Mot. = Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich; Amtl. Ausg., Berlin und Leipzig 1888.
Neumann, In J. W. 1908 S. 668.
O. L. G. E. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, Berlin 1927.
Opet, Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Berlin 1899.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. I u. III, 3. Aufl. Berlin 1906.
Prot. = Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1897.
R. = Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
R. G. Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R. G. R. Kom. = Kommentar von Reichsgerichtsräten Bd. I u. IV, 6. Aufl. 1928.
Sächs. Arch. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
Schmidt, Die Ehelichkeit des Kindes und ihre Anfechtung nach gemeinem Recht und B. G. B. Dissert. Rostock 1903.
Schmid, Zur Auslegung des § 1718 im Zentral-Bl. Bd. IV S. 317 ff.
Seuff. Arch. = Seufferts Arch. für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten.
Seuff. Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Siméon, Recht und Rechtsgang im Deuschen Reiche, 12.—13. Aufl. Berlin 1923.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz Bd. I, 9. Aufl. 1926, Bd. IV, 2. Teil, 9. Aufl. 1926.
Steinharter, Im Zentralbl. f. Rechtspflege in Bayern 1908, S. 202.
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen zum B. G. B. und den Nebengesetzen.
Winter, Die Anerkennung der Vaterschaft durch Minderjährige in D. J. Z. 1908 S. 1166 ff.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.

Einleitung.

Im B. G. B. treffen wir im Familienrecht drei Bestimmungen an, die über die Anerkennung eines unehelichen Kindes handeln und zwar:

1. Im § 1718 die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde durch den Erzeuger,

2. im § 1720 Absatz 2 die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den späteren Ehemann der Kindesmutter und

3. im § 1725 die Anerkennung eines unehelichen Kindes bei der Ehelichkeitserklärung.

§ 1718 B. G. B. lautet:

Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

Nur diesen in der Praxis überaus häufigen und bedeutungsvollen Fall soll vorliegende Arbeit behandeln, zumal auch die allgemeinen Grundsätze der drei genannten Vorschriften, insbesondere die hier zur Erörterung stehenden Fragen, im wesentlichen die gleichen sind.

§ 1718 gibt eine Begriffsbestimmung des „Vaterschaftsanerkenntnisses" nicht und läßt viele Fragen offen, wie überhaupt das B. G. B. sich mit der Anerkennung trotz ihrer so großen Bedeutung in ganz ungenügender Weise befaßt hat.

Es ist deshalb nicht weiter zu verwundern, daß über die rechtliche Behandlung der Anerkennung in Literatur und Praxis ein lebhafter Streit herrscht und bislang eine Einigung nicht erzielt worden ist. Aufgabe der Wissenschaft ist es, wie Endemann mit Recht hervorhebt, hier zu versuchen, Klarheit zu schaffen.

Nach § 1718 sind zur rechtswirksamen Vaterschaftsanerkennung drei Voraussetzungen erforderlich:

1. Die Erklärung des Erzeugers, daß er seine Vaterschaft anerkenne,

2. die Anerkennung nach der Geburt,

3. die Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde.

Diese drei Erfordernisse werden im folgenden den Gegenstand meiner Untersuchung bilden. Dabei wird insbesondere versucht werden, die rechtliche Natur der Anerkennung zu ergründen. Der weitere Weg wird sein, festzustellen, wie sich die Anfechtungsbestimmungen zu dem Anerkenntnis verhalten. Bei dieser Darstellung wird vor allem die Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung einen breiteren Raum einnehmen. Im Anschluß daran werde ich noch einige hier einschlägige Fragen aus dem neuen Gesetzentwurf streifen.

Zu Anfang meiner Ausführung will ich zunächst einen kurzen geschichtlichen Ueberblick darüber geben, wie in früheren Rechtsordnungen das Verhältnis des Erzeugers zu dem unehelichen Kinde gestaltet war.

A. Die rechtliche Behandlung der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft.

I. Geschichtlicher Ueberblick.

Nach römischem Recht galt das uneheliche Kind im Verhältnisse zum Vater und dessen Verwandten nicht als verwandt. Das Kind stand weder unter väterlicher Gewalt noch hatte es einen Unterhaltsanspruch gegen ihn. Es bestanden überhaupt keine rechtlichen Beziehungen zwischen beiden. Dagegen wurde die Verwandtschaft mit der Mutter und deren Verwandten anerkannt. Das uneheliche Kind hatte seiner Mutter gegenüber einen Alimentationsanspruch und ein Erbrecht, ja es stand in jeder Beziehung einem ehelichen gleich. Erst später trat unter Julian eine Aenderung ein, indem durch die Novelle 89 den Konkubinenkindern (liberi naturales) ein Unterhaltsanspruch und ein beschränktes Erbrecht gegen den natürlichen Vater gewährt wurde. Im übrigen blieb es aber bei der alten Auffassung.

Hingegen hatten im ältesten deutschen Recht die unehelichen Kinder eine weit günstigere Stellung. Soweit sie nicht aus einem ehebrecherischen oder blutschänderischen Verhältnis stammten, gehörten sie zum Geschlecht des Vaters.

Das gemeine Recht andererseits macht die unehelichen Kinder gänzlich recht- und erblos, nicht nur ihrem Erzeuger, sondern auch ihrer Mutter gegenüber. Erst mit der Rezeption des römischen Rechts drang die Anschauung durch, daß die unehelichen Kinder als zur mütterlichen Familie gehörig zu betrachten sind. Mit der Beseitigung des Konkubinats als Rechtsinstitut wurde auch die bevorrechtigte Stellung der Konkubinenkinder gegenüber den übrigen unehelichen Kindern aufgehoben und jetzt allen außerehelichen Geborenen ein Unterhaltsanspruch gegen ihren natürlichen Vater eingeräumt. Erkannte dieser seine Vaterschaft nicht freiwillig an, so war sowohl der Mutter als auch dem Kinde die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft gegeben[1]).

Im preußischen Landrecht begegnen wir sodann zum ersten Male der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft in öffentlicher Urkunde (vgl. § 654 II, 2 A. L. R.). Durch die so erfolgte Anerkennung erlangte das Kind Alimentationsansprüche gegen seinen Erzeuger, die ihm sonst nur gewährt waren, wenn dem Entschädigungsanspruch der Mutter keine Einrede entgegenstand.

Erwähnung verdient noch die Stellungnahme des code civil. Dort wurde nur auf Grund der Anerkennung in öffentlicher Urkunde ein familienrechtliches Verhältnis zwischen dem Erzeuger und dem Kinde hergestellt, das gegenseitige Unterhaltspflicht und ein gegenseitiges beschränktes Erbrecht begründete[2]). Nur wenn der Vater

[1]) Vergl. Staudinger Vorbem. 2 zu § 1705 S. 1194 und die dort angeführte Literatur.

[2]) Vergl. Staudinger Vorbem. 2 zu § 1705 S. 1195.

freiwillig in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannte, hatte das uneheliche Kind ihm gegenüber Rechte. Eine Klage auf Anerkennung war dem Vater gegenüber grundsätzlich ausgeschlossen: La recherche de la paternité est interdite (Art. 340 code civil). Durch Gesetz vom 16. November 1912 (cf. D. J. Z. 1913, 77 ff.) ist diese Bestimmung gefallen. Die außereheliche Vaterschaft kann nunmehr unter gewissen Voraussetzungen gerichtlich festgestellt werden.

Auch das B. G. B. läßt gemäß § 1589 Abs. 2 rechtlich keine Verwandtschaft zwischen Vater und Kind gelten. Aber es trägt der Blutsverwandtschaft dadurch Rechnung, daß es eine Anzahl Rechtsbeziehungen zwischen dem unehelichen Kind und seinem Erzeuger anerkennt. Steht die Vaterschaft fest, so zeitigt sie auch als Folge der auf der Zeugung beruhenden Blutsverwandtschaft rechtliche Wirkungen, zu denen vor allem die Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber gehört. Für die Feststellung der Vaterschaft aber bilden die materiell-rechtlichen Grundlagen die §§ 1717, 1718 B. G. B.

Die folgende Darstellung wird nun zeigen, welche rechtliche Bedeutung und Natur der Anerkennung im B. G. B. beizulegen ist.

II. Zweck und Bedeutung des § 1718 im allgemeinen.

Nach § 1717 kann jeder, der als Vater eines unehelichen Kindes in Anspruch genommen werden soll, die Vaterschaftsvermutung durch die Geltendmachung der exceptio plurium concumbentium entkräften. Er kann sich darauf berufen, daß innerhalb der im Abs. 2 a. a. O. bestimmten Empfängniszeit auch ein anderer der Kindesmutter beigewohnt hat. Diese Gegenbehauptung stellt sich aber trotz der Beweislast des Beklagten nicht als Einrede im prozeßrechtlichem Sinne dar, sondern ist als Bestreiten des Klagegrundes anzusehen[1]).

Wer aber nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkennt, kann die exceptio nicht mehr geltend machen; er kann sich jetzt nicht mehr darauf berufen, daß noch ein anderer innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter verkehrt hat.

§ 1718 dient sonach zur Ergänzung des § 1717 und gilt daher gleich diesem nur für die uneheliche Vaterschaft im Sinne der §§ 1708 bis 1716 B. G. B., also für die uneheliche Vaterschaft als Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (§ 1708 B. G. B.) und der Ersatzansprüche der Mutter (§ 1715 B. G. B.).

Hiermit ist aber auch der Geltungsbereich des § 1718 erschöpft. Es bleibt dem als Vater in Anspruch Genommenen trotz der Anerkennung der Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde der Beweis offen, daß er mit der Mutter überhaupt nicht oder nicht innerhalb der Empfängniszeit verkehrt hat, oder es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus seiner Beiwohnung empfangen hat. Gelingt ihm dieser Beweis, so hört er auf, als Vater im Sinne der §§ 1708 ff. B. G. B. zu gelten. Inwieweit der Prozeßrichter mit Rücksicht auf die Anerkennung der Vaterschaft die nachträgliche Bestreitung der Beiwoh-

[1]) Vergl. Endemann II S. 654 ff., Protokolle IV S. 679.

nung glaubwürdig findet, bemißt sich lediglich nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung (§ 286 Z. P. O.). Die Anerkennung begründet also hiernach nicht Vaterschaft; sie ersetzt nicht die Beiwohnung, falls diese nicht geschehen ist[1]). Damit ist die Frage, ob die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft deklaratorische oder konstitutive Bedeutung hat, schon im Sinne der ersten Auffassung entschieden.

Nach dem preuß. Gesetz vom 24. April 1854, § 13 Nr. 2, wurde die Vaterschaft als Rechtsgrund des dem unehelichen Kinde eingeräumten Unterhaltsanspruches auch dann als feststehend erachtet, wenn das Kind ein ausdrückliches in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntnis der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermochte.

Der Entwurf I schweigt in dieser Beziehung. Daraus ergibt sich, wie in den Motiven ausgeführt ist, daß die Anerkennung der Vaterschaft als solche nicht einen konstitutiven Charakter, sondern nur die Natur eines Beweismittels hat, da die Verwandtschaft, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich ein anderes bestimmt, der Privatdisposition entzogen ist[2]).

In der zweiten Lesung wurde die als § 1718 in das B. G. B. übergegangene Bestimmung angenommen und zwar in der ausgesprochenen Absicht, daß das Anerkenntnis nur deklaratorische Wirkung habe. Dieser Standpunkt wird heute allgemein vertreten[3]).

Weiter soll inhaltlich der Protokolle der zweiten Kommission[4]) die nach der Geburt des Kindes in öffentlicher Urkunde abgegebene Anerkennung der unehelichen Vaterschaft als Verzicht auf die Einrede der mehreren Beihälter angesehen werden[5]). Hiergegen wendet sich, wie später noch darzulegen sein wird, mit zutreffenden Gründen Hachenburg[6]), der in der Bestimmung des § 1718 eine Steigerung der einfachen Vaterschaftsvermutung zu einer praesumptio juris et de jure erblickt, hierbei jedoch übersieht, daß die Bestreitung der Vaterschaft, wie soeben gezeigt, auch durch eine nach Maßgabe des § 1718 erfolgte Anerkennung nicht ausgeschlossen wird. Vielmehr handelt es sich in Wirklichkeit bei der Vorschrift des § 1718 um die vom Gesetz unter gewissen Voraussetzungen an die Anerkennung der Vaterschaft geknüpfte Rechtsvermutung der Ursächlichkeit des Geschlechtsverkehrs des Anerkennenden für die Geburt des anerkannten Kindes. Denn die rechtliche Wirkung des Anerkenntnisses besteht darin, daß der Anerkennende sich auf die Einrede der mehreren Beihälter nicht mehr berufen kann[7]).

Irgendwelche sonstige, seien es familienrechtliche, seien es erbrechtliche Beziehungen, werden durch den § 1718 nicht geschaffen.

---

[1]) So Staudinger § 1718, 1b, Planck § 1718, 2, Kipp § 95, 2.
[2]) Mot. Bd. IV, S. 893.
[3]) Vergl. Planck § 1718, 2 und Staudinger § 1718, 1.
[4]) Prot. IV, 679.
[5]) ebenso R. G. R. Kom. Bem. 1 zu 1718, Planck, § 1718, 2, K. G. J. Bd. 46 A. S. 59; R. G. Z. Bd. 58 S. 354.
[6]) a. a. O. S. 34 ff.
[7]) so: Staudinger § 1718, 1c; Klein S. 132; Matthiass Bd. II, § 101; Endemann S. 645 ff.; Blume § 1718 Anm. II.

Keineswegs wird von dem in § 1589 Abs. 2 B. G. B. aufgestellten Grundsatz, daß zwischen dem unehelichen Kind und dem Vater eine Verwandtschaft nicht besteht, abgewichen. Es wird nur im Sinne des § 25 Pers. Ges. ein „Personenstand" begründet, indem jeder, der eine Veränderung des Personenstandes herbeiführt, sich nach Maßgabe des § 169 Str. G. B. strafbar macht[1]).

III. Die rechtliche Natur der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft.

Nur Schmid[2]) meint, soweit ich zu übersehen vermag, daß in der Theorie die rechtliche Natur der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft unbestritten sei und verweist dabei auf die Ausführungen in den Kommentaren von Planck und Staudinger zu § 1718 B. G. B. Indes mit Unrecht; denn schon diese beiden Rechtslehrer gehen, wie ich später noch zeigen werde, in ihrer Ansicht nicht völlig einig. Dagegen gibt er den Zwiespalt der Praxis in dieser Frage zu.

Sowohl in der Rechtsprechung wie in der Wissenschaft gibt es, wie ich schon eingangs der Arbeit bemerkt habe, verschiedene Meinungen über die rechtliche Natur des Vaterschaftsanerkenntnisses und bislang herrscht noch keineswegs Einstimmigkeit.

In der Hauptsache lassen sich die Ansichten in zwei Gruppen scheiden:

Die einen behaupten, das Vaterschaftsanerkenntnis sei eine Willenserklärung ohne rechtsgeschäftliche Wirkung, während die herrschende Meinung der Anerkennung rechtsgeschäftliche Natur beilegt.

1.

Die Definition der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung.

Um für die weitere Untersuchung eine Grundlage zu haben, bedarf es eines kurzen Ueberblicks über den Begriff der rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen im B. G. B.

Der Gesetzgeber hat eine Begriffsbestimmung nicht gegeben.

Die Motive des B. G. B.[3]) definieren:

1. Rechtsgeschäft im Sinne des Entwurfs ist eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist.

2. Unter Willenserklärung wird rechtsgeschäftliche Willenserklärung verstanden.

An dieser Begriffsbestimmung ist richtig, daß tatsächlich zu jedem Rechtsgeschäft eine Willenserklärung notwendig ist, die Willensäußerung also ein Essentiale des Rechtsgeschäfts ist. Aber irrig ist es, darum die Ausdrücke Rechtsgeschäft und Willenserklärung als gleichbedeutend zu gebrauchen. Rechtsgeschäft ist nicht die Willenserklärung also solche, sondern der die Rechtswirkung begrün-

---

[1]) Vergl. Olshausen § 169, 4; R. G. Str. Bd. 41 S. 301.
[2]) im Zentralblatt Bd. IV, S. 317.
[3]) I S. 126.

dende, eine Willenserklärung als wesentliches Element enthaltende Tatbestand in seiner Gesamtheit.

Die Wissenschaft gibt folgende Definitionen:

„Rechtsgeschäft ist eine auf die Hervorbringung einer Rechtsfolge gerichtete Privatwillensäußerung, die allein oder in Verbindung mit anderen Willenserklärungen und sonstigen durch den Willen in Bewegung gesetzten Tatbestandsteilen als Grund der gewollten Rechtswirkung anerkannt ist[1])".

„Rechtsgeschäfte sind die privaten Willenserklärungen, welche bezwecken und an sich geeignet sind, private Rechtsverhältnisse hervorzurufen, zu gestalten oder aufzuheben[2])".

„Das Rechtsgeschäft ist die von der Rechtsordnung betätigte Privatwillenserklärung[3])".

Die Rechtsprechung definiert ebenfalls die Begriffe „Rechtsgeschäft" und „Willenserklärung". Das Reichsgericht sagt folgendermaßen:

Willenserklärungen sind solche Erklärungen, die eine ihrem Inhalt kongruente Rechtsfolge vermöge der die Wirksamkeit des Parteiwillens in gewissen Grenzen anerkennenden Gesetzesmacht hervorzubringen bestimmt sind[4]).

Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung, die Rechtsfolgen herbeiführen kann und soll[5]).

Rechtsgeschäft ist demnach also ein Tatbestand, der eine Willenserklärung oder eine Mehrheit von solchen enthält und von der Rechtsordnung als Grund für den Eintritt der als gewollt bezeichneten Rechtswirkung anerkannt ist.

2.

Die Gegner der rechtsgeschäftlichen Natur des Anerkenntnisses und ihre Ansichten.

Von verschiedenen Seiten wird nun behauptet, daß dem Vaterschaftsanerkenntnisse eine rechtsgeschäftliche Bedeutung nicht beizumessen ist. Indessen gehen die Vertreter dieser Richtung in ihrer Begründung nicht denselben Weg.

In erster Linie wird die Verneinung des rechtsgeschäftlichen Charakters von Matthiass[6]) verfochten, der behauptet, die Anerkennung enthalte lediglich ein Geständnis über die eigene Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit. An diese knüpfe das Gesetz die verstärkte, aber widerlegbare Vermutung, daß derjenige der Vater sei, welcher der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt Hachenburg[7]) ein. Er hält die Anerkennung für Tatsachengeständnis, durch das die Vaterschaftsvermutung zu einer praesumptio juris et de jure erhoben

---

[1]) Enneccerus I, 1 S. 355.
[2]) Dernburg Bd. 1, S. 369.
[3]) Endemann Bd. I S. 270.
[4]) R. G. Z. Bd. 58 S. 346.
[5]) R. G. Z. Bd. 67 S. 10.
[6]) Matthiass II S. 622.
[7]) Hachenburg S. 31 ff.

werde. Gegen diese Anschauung spricht schon der Wortlaut des § 1718, der lediglich die exeptio plurium, nicht aber die Geltendmachung der Einrede der offenbaren Unmöglichkeit im Sinne des § 1717 Abs. 1 Satz 2 versagt. Von einer praesumptio juris et de jure kann daher keine Rede sein.

Schultz[1]) ist gleicher Ansicht. Er bezeichnet das Anerkenntnis als Erklärung einer geschehenen Tat.

Nach Winter[2]) liegt in der Anerkennung das Zugeständnis, innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter des Kindes Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, und das Aussprechen der Vermutung, daß aus diesem Geschlechtsverkehr das Kind hervorgegangen sei. Da sonach das Wesen der Anerkennung der Vaterschaft auf rein tatsächlichem Gebiet liege, sei es nicht richtig, darin die Willenserklärung des Anerkennenden zu sehen, die aus der Beiwohnung entstandenen privatrechtlichen Folgen auf sich zu nehmen. Nur indirekt äußere die Anerkennung privatrechtliche Wirkung, da sie den unehelichen Vater der Einrede aus § 1717 B. G. B. beraube.

Manigk[3]) bezeichnet die Anerkennung als Handlung, die sich lediglich als Perfektion einer zu einem äußeren Verhalten führenden erheblichen inneren Tatsache darstellt.

Nach Klein[4]), dem Korniker[5]) beipflichtet, erweist sich die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft als Erkennbarmachung einer zu einem äußeren Verhalten führenden erheblichen inneren Tatsache.

Biermann[6]) führt aus: „Da die an das Anerkenntnis geknüpften Rechtsfolgen, z. B. der Ausschluß der exceptio plurium, von dem Anerkennenden regelmäßig nicht gewollt sein werden, so spricht Entscheidendes gegen die Annahme einer Willenserklärung".

Ebenso meinen Opet-Blume[7]), daß der Ausschluß des Einwandes der mehreren Zuhälter eine beweisrechtliche Wirkung des Anerkenntnisses sei, weil sie ungewollt sei und deshalb das Anerkenntnis niemals zu einem Rechtsgeschäft machen könne.

Eltzbacher[8]) behauptet, daß das Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft im Gegensatz zu dem der ehelichen die Bedeutung einer bloßen Willenseinigung habe.

Lansberg[9]) endlich faßt die Anerkennung als Vorstellungsmitteilung auf.

Diese aufgeführten Meinungen legen dem Anerkenntnis nur die Bedeutung eines Beweismittels bei, nicht die eines Rechtsgeschäfts.

---

1) Schultz: im preuß. Verw.-Bl. 1901, 2 S. 290.
2) Winter D. J. Z. 1908 S. 1166.
3) Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 720.
4) Klein S. 134.
5) Korniker S. 26.
6) Biermann Bd. I S. 139.
7) Opet-Blume § 1718 S. 639 Anm. 2, S. 640 Anm. 3.
8) Eltzbacher Bd. I S. 200 ff.
9) Landsberg S. 973.

3.

Die Vertreter der rechtsgeschäftlichen Natur.

Von der überwiegenden Mehrheit in Schrifttum und Rechtsprechung wird jedoch obige Ansicht nicht geteilt[1]).

Sie sieht das Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft als eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung an, m. E. mit Recht.

Der gegnerischen Rechtsansicht ist allerdings einzuräumen, daß das Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft beweisrechtliche Wirkungen hat; denn, indem das nach § 1718 abgegebene Anerkenntnis die exceptio plurium concumbentium abschneidet, wird der Prozeßrichter im künftigen Alimentenprozeß gezwungen, die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe allein mit der Mutter verkehrt, hinzunehmen, ohne dem Beklagten den Gegenbeweis gestatten zu dürfen.

Es ist weiter den Gegnern, namentlich Biermann und Opet-Blume, zuzugeben, daß der Ausschluß der exceptio plurium in den meisten Fällen von dem Erklärenden durchaus nicht gewollt sein wird. In der Regel werden die Erzeuger die Vaterschaft anerkennen, ohne sich der gesetzlichen Folgen ihrer Erklärung genau bewußt zu sein.

Allein damit ist gegen den rechtsgeschäftlichen Charakter des Anerkenntnisses noch nichts bewiesen.

Ein Anerkenntnis vermag, wie Endemann[2]) mit Recht hervorhebt, auch ungewollte Wirkungen zu erzeugen.

a) Der Nachweis, daß das Rechtsgeschäft neben den gewollten auch ungewollte Wirkungen haben kann.

Diese Rechtswirkung ist aber, wie ich jetzt kurz darlegen werde, auf die rechtsgeschäftliche Natur des Anerkenntnisses zurückzuführen.

Wie alles Recht, so haben auch die Privatrechte ihren Grund in letzter Linie in der Sanktion durch die positive Rechtsordnung. Eben diese Rechtsordnung vertritt grundsätzlich die Ansicht, auf dem Gebiete des Privatrechts dem ihre Anerkennung zu erteilen, was die Parteien selbständig bestimmen. Sie erkennt also grundsätzlich die rechtserzeugende Kraft des Parteiwillens an, ein Grundsatz, der im § 305 B. G. B. Beachtung findet. Danach ist zur Begründung und Aenderung eines Schuldverhältnisses ein Vertrag, also ein zweiseitiger Parteiwille erforderlich. Aber dieser Grundsatz ist kein unbedingter, die Fähigkeit des Willens der Parteien, rechtliche Erfolge zu bewirken, keine schrankenlose. Oft vermag der Parteiwille nach der Rechtsordnung einen rechtlichen Erfolg nicht hervorzurufen, weil dieser Erfolg dem Interesse der Allgemeinheit zuwiderläuft. Es sei nur an die §§ 134, 138 B. G. B. erinnert. Obgleich beim § 138 B. G. B., wie die Bestimmung selbst erklärt, ein Rechtsgeschäft vorliegt, hat die Rechtsordnung den Willenserklärungen jede Wirkung genommen. Oft wiederum hat das Gesetz der Parteiwillkür aus sozialen oder

[1]) R. G. R. Kom. § 1718; Kipp § 95, 2; Staudinger § 1718, 4; Dispeker Bl. f. R. A. Jahrg. 69 S. 169; O. L. G. 4 S. 221; R. G. Z. 58 S. 348; Bd. 107 S. 175; Prot. VI, 304 u. a.

[2]) Bd. I S. 475.

sonstigen rechtspolitischen Rücksichten Schranken bezüglich des Inhalts eines gewollten Geschäfts gesetzt. Beispiele hierfür finden sich in den §§ 617, 618 B. G. B. Endlich tritt nicht selten als Folgeerscheinung einer Willensäußerung eine Wirkung ein, die von dem Handelnden nicht bedacht oder nicht gewollt ist. Beispielsweise ist an das Mietverhältnis ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters (§ 559 B. G. B.) geknüpft. Der Gastwirt begibt sich nach § 701 B. G. B. in eine Haftung für die eingebrachten Sachen des aufgenommenen Gastes, wenn er auch durch Anschlag darauf hingewiesen hat, nicht haften zu wollen. Das Gesetz erklärt dadurch jenen letzten Teil der Willenserklärung für wirkungslos, während im übrigen doch ein Rechtsgeschäft vorliegt. Der Nichtjurist, der ein Rechtsgeschäft vornimmt, nimmt eben in seiner Vorstellung in der Regel nur einen seinem Bedürfnis entsprechenden Erfolg auf, nicht aber die rechtliche Gestaltung, die dieser Erfolg kraft der Rechtsordnung annehmen muß. Es würde zu weit gehen und für Rechtsgeschäfte nur wenig Raum bleiben, wenn man in solchen Fällen das Vorhandensein eines Rechtsgeschäfts verneinen wollte. Die Willenserklärung braucht nicht alle Rechtsfolgen zu umfassen, die das Geschäft irgendwie nach sich ziehen kann. Vielmehr kann das Gesetz neben den als gewollt bezeichneten Folgen noch weitere an das Rechtsgeschäft knüpfen. Die Rechtsordnung stellt nämlich gewisse Typen von Rechtsgeschäften auf, an die der Parteiwille sich zu halten hat, und die ihn zugleich inhaltlich ergänzen. An dem Charakter des Rechtsgeschäfts wird dadurch nichts geändert. Wir haben es in solchen Fällen stets mit einem Rechtsgeschäft zu tun. Dieser Standpunkt wird fast ausnahmslos in Rechtsprechung und Literatur vertreten[1]).

Soweit allerdings ein Erfolg eintritt, der ganz außerhalb des Parteiwillens liegt, und überhaupt keine willensgemäße Wirkung in sich birgt, kann von einem Rechtsgeschäft nicht gesprochen werden.

Damit ist bewiesen, daß an sich das Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft rechtsgeschäftliche Natur haben kann, obgleich der Anerkennende die exceptio plurium nicht hat ausschließen wollen.

b) Die Feststellung, daß in dem Anerkenntnis eine Willenserklärung enthalten ist.

Es ist nunmehr noch der Nachweis zu führen, daß die Anerkennung neben der oft ungewollten Rechtswirkung auch eine gewollte hat, die es eben nach den obigen Ausführungen zum Rechtsgeschäft macht.

Im ersten Entwurf fand sich die im § 1718 enthaltene Bestimmung noch nicht. Die Motive haben dem Vaterschaftsanerkenntnis lediglich den Charakter eines Beweismittels beigelegt. Die weitergehende Bedeutung des Anerkenntnisses wie im französischen und preußischen Recht, wonach es konstitutive, also sicherlich rechtsgeschäftliche Wirkung hatte, wurde ausdrücklich abgelehnt[2]).

---

[1]) Siméon § 24 Anm. 1; Staudinger Bd. I, S. 400; Enneccerus § 136 A, 1.

[2]) Mot. IV S. 892/93.

In der zweiten Lesung wurde die als § 1718 in das B. G. B. übergegangene Bestimmung angenommen und zwar in der ausgesprochenen Absicht, das dort bezeichnete Anerkenntnis als Rechtsgeschäft zu gestalten, allerdings nicht als Rechtsgeschäft, das rechtsbegründende Wirkung habe[1]).

Auch in der dritten Lesung wurde ohne Widerspruch von mehreren Seiten hervorgehoben, daß das Anerkenntnis nicht nur die Wirkung eines Beweismittels habe, sondern rechtsgeschäftlicher Natur sei[2]).

Worin besteht nun diese rechtsgeschäftliche Natur?

Der Nachweis wird in verschiedener Weise geführt. Eine Anzahl Kommentatoren und vielfach auch die Rechtsprechung vertritt die Auffassung, daß die Anerkennung einen Verzicht auf die Einrede der exceptio plurium concumbentium zum Ausdruck bringt[3]).

Dieser Standpunkt ist m. E. zu verneinen. Schon das Wesen der exceptio plurium spricht dagegen. Verzichten kann man nur auf ein Recht. Die exceptio plurium ist aber keine Einrede im Sinne des B. G. B., kein selbständiges Gegenrecht. Sie ist nur, wie ich schon oben gezeigt habe, eine Einrede im prozessualen Sinne. Im allgemeinen ist man sich über das rechtliche Wesen der exceptio plurium in dieser Richtung auch einig. In den Protokollen[4]) heißt es indessen:

„Diese Einrede, die an sich keine exceptio im technischen Sinne darstellt, vielmehr negative Litiskonstation sei mit Umkehrung der Beweislast, solle hinsichtlich der Verzichtbarkeit wie eine exceptio behandelt und das in bestimmter Form abgegebene Anerkenntnis der Vaterschaft als Verzicht auf dieselbe angesehen werden".

Die exceptio soll also hinsichtlich der Verzichtbarkeit als eine Einrede des B. G. B. aufgefaßt werden. Hierbei wird aber übersehen, daß der Ausschluß der exceptio plurium concumbentium in der Regel von dem Anerkennenden gar nicht gewollt wird. In all diesen Fällen wäre es unmöglich, einen Verzicht anzunehmen, da dieser ohne gewollten Rechtsverlust undenkbar ist.

In der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft kann somit ein Verzicht auf die exceptio plurium nicht erblickt werden.

Andere wieder sind der Meinung, daß das Anerkenntnis der Vaterschaft die Willenserklärung enthalte, die aus dem Beischlafe mit der Kindesmutter entstandenen privatrechtlichen Folgen auf sich zu nehmen[5]). Ich schließe mich dieser Auffassung an.

Derjenige, der seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkennt, gesteht damit, innerhalb der einrechnungsfähigen Zeit der Kindesmutter außerehelich beigewohnt zu haben. Darüber hinaus enthält das Anerkenntnis auch die Willensäußerung, als unehelicher Vater des Kindes gelten zu wollen und als solcher die Unterhalts-

---

[1]) Prot. Bd. IV S. 679.
[2]) Prot. Bd. VI S. 304.
[3]) Planck § 1718 Anm. 2; R. G. R. Kom. § 1718, 1; R. G. Z. Bd. 58 S. 354.
[4]) Prot. IV S. 679.
[5]) so Staudinger § 1718; Dispeker a. a. O. S. 169; O. L. G. Bd. III S. 397, Bd. IV S. 220 u. a.

kosten zu tragen. Der Anerkennende wird regelmäßig den Willen haben, die rechtliche Stellung eines Vaters, d. h. Ernährers einzunehmen. In seinem Bekenntnis, der Vater zu sein, bringt er auch den Willen zum Ausdruck, die Pflichten eines unehelichen Vaters zu übernehmen. Die gleichzeitige Uebernahme der Unterhaltspflichten ist der notwendige Inhalt der Anerkennung.

Durch diesen Inhalt der Willenserklärung wird das Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft zum Rechtsgeschäft.

Praktisch macht es allerdings keinen Unterschied, ob das Anerkenntnis deshalb ein Rechtsgeschäft sei, weil es einen Verzicht auf die exceptio plurium zum Ausdruck bringt, oder weil es zugleich die Willenserklärung enthält, die aus dem Beischlaf sich ergebenden privatrechtlichen Folgen zu tragen. Aus diesem Grunde ist auch bei den meisten Schriftstellern und in der Rechtsprechung eine Abgrenzung beider Fälle nicht durchgeführt. Fast alle lassen es bei der Feststellung des rechtsgeschäftlichen Charakters des Anerkenntnisses aus diesem oder jenem Gesichtspunkt bewenden, ohne indes gleichzeitig Stellung zu dem zweiten zu nehmen.

4.

Einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft.

Meine weitere Untersuchung führt jetzt dahin, ob das rechtsgeschäftliche Anerkenntnis zu den einseitigen oder zweiseitigen Rechtsgeschäften zu rechnen ist.

Das einseitige Rechtsgeschäft enthält Willenserklärungen nur einer Partei, während die zweiseitigen Rechtsgeschäfte oder Verträge genannt, übereinstimmende gegenseitige Willenserklärungen zweier oder mehrerer Parteien enthalten.

Daß das Anerkenntnis ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, darüber besteht in Literatur und Rechtsprechung, soweit sie eben ein Rechtsgeschäft annehmen, Einigkeit[1]). Dies ist unbedenklich. Ein zweiseitiges Rechtsgeschäft kann nicht in Frage kommen. Das Anerkenntnis enthält nämlich ein Geständnis und die Willensäußerung, als unehelicher Vater des Kindes zu gelten und demzufolge die Unterhaltspflichten zu übernehmen. Mit der Erklärung des Willens ist das Rechtsgeschäft rechtswirksam geworden. Einer zustimmenden Erklärung eines irgendwie Beteiligten bedarf es nicht. Ein Anerkenntnis kann allerdings, wie es vielfach geschieht, in die Form eines Vertrages gekleidet werden, doch bleibt es auch in dem Falle ein einseitiges Rechtsgeschäft.

Die einseitigen Rechtsgeschäfte selbst zerfallen wieder, wie allgemein anerkannt wird, in empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte.

Jede Willenserklärung muß, um rechtliche Beachtung zu finden, nach außen deutlich in die Erscheinung treten, muß für diejenigen, welche sie angeht, erkennbar gemacht werden. Aber nicht jede

---

[1]) Kipp § 95, 2; Planck § 1718 Anm. 4; Staudinger § 1718 Anm. 4; Lindemann-Soergel zu § 1718; R. G. R. Kom. zu § 1718; R. G. Z. Bd. 58 S. 348, Bd. 107, S. 175 u. a. m.

Willenserklärung muß bestimmten anderen Personen gegenüber abgegeben werden. So erklärt sich die Unterscheidung der beiden Arten von Willenserklärungen.

Das B. G. B. macht ebenfalls die Unterscheidung, indem es im § 130 von Willenserklärungen, die einem anderen gegenüber abzugeben sind, spricht und im § 143 Abs. 3 und 4 einseitige Rechtsgeschäfte „anderer Art" nennt. Erstere sind die empfangsbedürftigen Willenserklärungen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Adressierung, müssen gegenüber bestimmten anderen Personen, die an dem Rechtsgeschäft rechtlich interessiert sind, abgegeben werden.

Diese dagegen sind rechtlich vollzogen, sobald sie tatsächlich abgegeben sind, unabhängig davon, ob damit anderen Personen bereits Kenntnis oder auch nur die subjektive Möglichkeit einer Kenntnisnahme von dieser Willenserklärung gegeben ist. Sie brauchen also nicht an einen Gegner gerichtet zu sein. Dieses ist das Wesen der nicht empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäfte[1]).

Hierzu gehört auch das Anerkenntnis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde gemäß § 1718 B. G. B.[2]).

Nach dem Text dieser Bestimmung braucht die Anerkennung nur in öffentlicher Urkunde erklärt zu werden. Davon, daß sie irgendjemandem, z. B. dem Kinde, der Mutter, dem Vormund oder einer Behörde gegenüber gemacht werden muß, sagt das Gesetz nichts.

Ein dahingehender Antrag wurde schon von der zweiten Kommission mit Mehrheit abgelehnt[3]).

Von einer Erklärung gegenüber dem Kinde oder seinem gesetzlichen Vertreter konnte das Gesetz mit Recht absehen, weil das Kind kein Interesse daran hat, daß die Anerkennung, die ihm keinen Nachteil bringt, nicht ohne sein oder des gesetzlichen Vertreters Willen erfolgt. Daß die Anerkennung nicht dem beurkundenden Beamten gegenüber erklärt wird, erscheint ebenfalls unbedenklich, da diesem der Anerkennungswille nur zum Zweck der Aufnahme der Urkunde mitgeteilt wird.

Mit der Errichtung der Urkunde ist das Anerkenntnis bindend und wirksam, einerlei, ob jemand Kenntnis davon erlangt hat oder nicht. Hieraus ist auch zu entnehmen, daß die Anerkennung nicht zu Lebzeiten des Kindes zu erfolgen braucht. Soweit nach dem Tode des Kindes noch Wirkungen der Vaterschaft bestehen bleiben, ist auch eine nachträgliche Anerkennung nicht ausgeschlossen[4]).

IV. Folgen aus der rechtlichen Natur der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft im allgemeinen.

Die festgestellte rechtsgeschäftliche Natur des Vaterschaftsanerkenntnisses hat zur Folge, daß die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsgeschäfte Anwendung finden.

Auf die jetzt naheliegenden Fragen, ob zur Abgabe des Anerkenntnisses Geschäftsfähigkeit erforderlich ist, ob das Anerkenntnis

---

[1]) Staudinger § 130, 1; Enneccerus § 136 A, 4; Simeon § 24, 2, 6.
[2]) Kipp § 95; R. G. R. Kom. § 1718, 2; Lindemann-Soergel § 1718; Josef a. a. O. S. 282; K. G. J. 46 A. S. 51 ff. u. a.
[3]) Prot. IV S. 680.
[4]) Vergl. Planck § 1718, 5; Jacubezky a. a. O. S. 325 ff.

von einem Vertreter abgegeben werden kann, ob des weiteren vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu ihrer Wirksamkeit notwendig ist, — die übrigens in Schrifttum und Rechtsprechung nicht unbestritten sind — wird sich die Untersuchung nicht erstrecken, da sie über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Ich werde vielmehr im folgenden darlegen, wie die Vorschriften über die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften zu dem Anerkenntnis der Vaterschaft eines unehelichen Kindes stehen. Da jedoch, worauf ich noch später näher zu sprechen komme, die Anfechtung ein rechtswirksames Geschäft voraussetzt, werde ich zunächst die zur Rechtswirksamkeit der Anerkennung nach § 1718 erforderlichen Voraussetzungen einer näheren Betrachtung unterziehen. Die Anerkennung muß n a c h der Geburt des Kindes und in ö f f e n t l i c h e r U r k u n d e erfolgen.

V. Zeitpunkt der Anerkennung.

Aus dem Wortlaut des § 1718 erhellt, daß nur das nach der Geburt abgegebene Anerkenntnis die in dem Paragraphen bezeichnete Wirkung hat. Denn der Anerkennende kann erst nach der Geburt feststellen, ob seine Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit erfolgte, da diese nach § 1717 Abs. 2 sich erst von dem Tage der Geburt bestimmen läßt. Frühestens mit der Vollendung der Geburt kann das Anerkenntnis des § 1718 erklärt werden. Wann die Geburt vollendet und wann damit die Anerkennung möglich ist, ist Sache tatsächlicher Feststellung.

Das Gesetz selbst enthält keine Vorschrift darüber.

Ein vor der Geburt des Kindes abgegebenes Anerkenntnis hat lediglich den Charakter eines gewöhnlichen Beweismittels. Im übrigen ist die Anerkennung an eine Zeit nicht gebunden. Sie kann also noch nach dem Tode des Kindes geschehen.

VI. Form der Anerkennung.

Zweitens muß die Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde abgegeben sein. Eine Definition des Begriffes „öffentliche Urkunde" stellt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht auf. Man kann aber, wie allgemein für zulässig erachtet wird, den Begriff dem § 415 Z. P. O. entnehmen. Danach ist eine öffentliche Urkunde eine solche, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist.

Wer nach § 1718 zur Aufnahme der Urkunden berechtigt ist, ist im B. G. B. nicht gesagt. Die sachliche Zuständigkeit ist im Gesetz betr. die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt.

Nach § 167 F. G. G. sind für die Aufnahme zuständig die Notare, die Amtsgerichte als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Standesbeamten, die die Geburt oder die Eheschließung beurkunden, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt. Nach §§ 191, 200 F. G. G. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, nach welchen die Aufnahme der nach § 1718 erforderlichen öffentlichen Urkunde auch noch anderen Behörden und Be-

amten übertragen werden kann. Von dieser Ermächtigung haben fast alle deutschen Länder, u. a. Preußen und Sachsen, Gebrauch gemacht, Bayern hingegen nicht.

Für Preußen ist gemäß Art. 70 A. G. B. G. B. der Standesbeamte auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Außerdem bestimmt das Jugendwohlfahrtsgesetz im § 43, daß das Landesjugendamt auf Antrag des Jugendamts Mitglieder oder Beamte des Jugendamts ermächtigen kann, Beurkundungen gemäß § 1718 vorzunehmen.

Für die örtliche Zuständigkeit findet sich keine gesetzliche Bestimmung. Es sind deshalb die vorgenannten Organe, wenn sie sachlich zuständig sind, auch örtlich zuständig.

Endlich muß die Urkunde in der vorgeschriebenen Form errichtet sein.

Da das Vaterschaftsanerkenntnis, wie gezeigt, rechtsgeschäftlichen Charakter hat, kommen als Formvorschriften die §§ 168 ff. F. G. G. zur Anwendung. § 168 F. G. G. bestimmt, daß für die richterliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften die §§ 169 bis 182 F. G. G. die maßgebenden Vorschriften enthalten. Zu diesen sind nach § 200 F. G. G. noch landesrechtliche Ergänzungen zugelassen. Für Preußen finden sich solche im Preußischen F. G. G. Art. 40 bis 52. Bayern hat keine erlassen.

B. Das Verhältnis der Anfechtungsbestimmungen des B. G. B. zu dem Vaterschaftsanerkenntnis des § 1718.

I. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Anfechtung der Anerkennung.

Das Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft wurde oben als einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft festgestellt. Daraus folgt schon, daß auf die Anfechtung der Anerkennung die allgemeinen Regeln des B. G. B. über die Anfechtung von Rechtsgeschäften Anwendung zu finden haben, zumal eine besondere Vorschrift nicht besteht. Aus der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut des § 1718 kann jedenfalls nicht auf den Ausschluß der Anfechtung geschlossen werden.

Die von uns verteidigte Ansicht läßt daher die Anfechtung der Anerkennung nach den allgemeinen Anfechtungsbestimmungen grundsätzlich zu. Nur die Frage, wann im gegebenen Falle von einem rechtserheblichen Irrtum und wann von einer arglistigen Täuschung bei Abgabe der Anerkennungserklärung gesprochen werden kann, wird von den Vertretern dieser Richtung unterschiedlich beantwortet.

Für die Verfechter der Ansicht, die in dem Vaterschaftsanerkenntnis keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung sieht, entfällt natürlich die unmittelbare Anwendung der Anfechtungsvorschriften. Da sie aber im Hinblick auf den Verkehr und mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit nicht umhin können, im Falle des Vorhandenseins eines Irrtums oder einer arglistigen Täuschung für die Beseitigung

der Anerkennung einzutreten, lassen einige[1]) eine bloße aufklärende Mitteilung genügen. Eine rein tatsächliche Erklärung, wie die Anerkennung, bedarf nach ihrer Ansicht zu ihrer Rückgängigmachung nicht einer besonderen Gegenerklärung in Form der Anfechtung. Die Unterscheidung hat zur Folge, daß die für die Geltendmachung der Anfechtung festgesetzten Fristen nicht zur Anwendung kommen. Im übrigen stellt sich die bloße „aufklärende Mitteilung" in ihrer Art und ihren Folgen aber der Anfechtung gleich.

Andere[2]) wieder wollen die Anfechtungsbestimmungen entsprechend angewandt wissen. Jedenfalls führen im Endergebnis alle Meinungen dahin, die mangelhafte Anerkennung beseitigen zu können. Nur Blume[3]) schließt die Anfechtung wegen Irrtums überhaupt aus, m. E. jedoch zu Unrecht.

II. Die Anfechtungsbestimmungen im allgemeinen.

Anfechtbar sind nach dem B. G. B. solche mit einem Mangel behaftete Rechtsgeschäfte, bei welchen die gewollte rechtliche Wirkung trotz des Mangels zunächst eintritt, denen aber die rechtliche Wirkung mit rückwirkender Kraft entzogen wird, wenn bestimmte, dazu berechtigte Personen sich auf den Mangel berufen.

Zweck und Bedeutung der Anfechtung bestehen darin, eine Erklärung, die einen Willen des Erklärenden unmittelbar zum Ausdruck bringt, der ein Willensinhalt eigentümlich ist, durch eine besondere Gegenerklärung zu beseitigen und auf diese Weise eine klare, unzweideutige Rechtslage zu schaffen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt drei Anfechtungsgründe: Irrtum, Drohung und arglistige Täuschung.

§ 119 Abs. 1, der hier allein in Frage kommen kann, lautet: „Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde."

§ 123 Abs. 1 B. G. B. heißt: „Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten."

III. Die Anfechtung der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft.

1. Wegen Drohung.

Die Anfechtung wegen Drohung begegnet keinen besonderen Schwierigkeiten. Ueber ihre Zulässigkeit herrscht Einstimmigkeit.

Die Anfechtung wegen Drohung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der Wille des Erklärenden muß durch Erregung von Furcht vor einem durch ein bestimmtes Verhalten des Furchterzeugenden oder eines anderen sich ergebenden Uebel beeinflußt sein;

---

[1]) Klein S. 135 ff.; Korniker S. 34 ff.
[2]) Matthiass a. a. O.; Biermann a. a. O.
[3]) Blume, a. a. O. Bemerk. 4.

2. die Drohung muß die Entschließung des Bedrohten wirklich bestimmt haben;

3. der Erklärende muß zur Abgabe seiner Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sein.

So läßt sich eine Drohung in der Weise denken, daß die Mutter dem Anerkennenden gegenüber in Aussicht stellt, sie werde ihn in der Oeffentlichkeit bloßstellen, oder seiner Familie oder vorgesetzten Behörde von dem Beischlafe Mitteilung machen, falls er nicht trotz Kenntnis davon, daß sie auch mit anderen verkehrt habe, anerkenne. Ein unter solchen Umständen abgegebenes Anerkenntnis ist der Anfechtung wegen Drohung unterworfen. Nicht ist erforderlich, daß die Drohung widerrechtlich ist, sondern ob die Bestimmung zur Abgabe der Willenserklärung durch dieses Mittel widerrechtlich ist, ist entscheidend.

2. Wegen Irrtums.

a) Die Voraussetzungen.

Die Anfechtung wegen Irrtums bemißt sich nach § 119 B. G. B. Der § 119 enthält 2 Tatbestände. Beide haben als Voraussetzung gemeinsam: Der Erklärende beabsichtigt zwar, das kundzutun, was er wirklich rechtsgeschäftlich erreichen will oder zu wollen geglaubt hat und meint auch, das Beabsichtigte erreicht zu haben; aber es ist das Gegenteil davon eingetreten, weil sich der Erklärende entweder schon über seinen wirklichen Willen oder andernfalls über die Bedeutung seiner Erklärungshandlung im Irrtume befand.

Es liegt also ein Widerspruch zwischen dem wirklichen Willen und dem erklärten Willen oder der Erklärung vor, verursacht durch falsche Vorstellungen beim Erklärenden entweder über den Inhalt seines Willens oder den seiner Erklärungshandlung.

b) Einzelne Fälle.

Beim Vaterschaftsanerkenntnis kann der Erzeuger einmal seine Anfechtung auf Tatsachen stützen, die seine eigene Beiwohnung betreffen.

So, wenn der Anerkennende sich über die Zeit der Beiwohnung geirrt hat, also angenommen hat, die Beiwohnung habe am 1. Oktober stattgefunden, während es der Tag vorher war und dieser nicht mehr in die Empfängniszeit fällt. Hier liegt ein beachtlicher Irrtum vor. Die Anfechtung ist als solche über den Inhalt der Erklärung zuzulassen[1]). Der Anerkennende erklärt nämlich, innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Stellt sich später heraus, daß er mit der Kindesmutter nicht innerhalb dieser Zeit verkehrt hat, so irrt er über den Inhalt seiner Erklärung.

Wenn Planck[2]) behauptet, aus § 119 B. G. B. folge, daß die Anerkennung nicht deshalb anfechtbar sei, weil der Anerkennende sich über die Beiwohnung geirrt habe, so kann dieser Auffassung nicht beigestimmt werden. Aus § 119 ist jedenfalls nichts zu entnehmen. In der Kommission[3]) wurde allerdings der Antrag gestellt, die Anfech-

---

[1]) Ebenso Staudinger § 1718, 4c; Josef a. a. O. S. 287; Dispeker S. 171; Prestele S. 71.

[2]) § 1718, 4e.

[3]) Prot. Bd. 4 S. 679/80.

tung wegen Irrtums über die Empfängniszeit auszuschließen; der Antrag wurde indes abgelehnt und dazu bemerkt: „Da die durch den Beischlaf bewiesene Vaterschaft die rechtliche Grundlage des Unterhaltsanspruchs bleibe, so sei die spätere Geltendmachung eines Irrtums bezüglich der Beischlafsvollziehung in der Empfängniszeit nicht ausgeschlossen".

Ebenso kann der Anerkennende sein Anerkenntnis durch den Nachweis anfechten, daß er gar nicht der A, sondern der B beigewohnt und bei Erklärung der Anerkennung die B mit der A verwechselt habe. Hier befindet er sich bei seiner Anerkennung in einem beachtlichen Irrtum, denn die Tatsache, daß er in der Empfängniszeit mit der Kindesmutter den Beischlaf vollzogen hat, gehört zum Inhalt der Anerkennung.

Die Anfechtung wegen Irrtums über die Person wurde auch in der Kommission für zulässig erachtet.

Desgleichen kann der Anerkennende seine Erklärung anfechten, wenn er angenommen hat, es handele sich nur um eine Namenserteilung nach § 1706 B. G. B., da er sich dann über den Inhalt der Erklärung geirrt hat.

In diesen gezeigten Beispielen und ähnlichen liegt der Irrtum in der Erklärung und im Inhalt der Erklärung. Die Anfechtung ist somit zulässig.

Anders verhält es sich mit der Anfechtung wegen eines Irrtums über die Tatsache der Beiwohnung der Mutter mit Dritten innerhalb der einrechnungsfähigen Zeit. Dieser Einwand kommt in der Praxis überaus häufig vor und ist deshalb von großer Bedeutung.

Der Text des § 1718 besagt nur, daß derjenige, der anerkannt hat, sich nicht darauf berufen kann, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Damit ist also noch nicht, wie Opet[1]) und andere[2]) meinen, die Anfechtung wegen Irrtums über die alleinige Beiwohnung schlechthin ausgeschlossen. Dabei wird nämlich übersehen, daß die Wirkung des § 1718 nur eintreten kann, wenn eine Anerkennung vorliegt, die allen rechtlichen Voraussetzungen entspricht, also eine wirksame, d. h. unanfechtbare Anerkennung abgegeben ist.

Fällt nun der genannte Irrtum unter die Bestimmung des § 119 B. G. B.?

Nicht bezieht er sich auf die Erklärung des Anerkennenden, da er das, was er erklären wollte, auch erklärt hat. Es kann deshalb nur ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung in Betracht kommen.

Wie ich bereits oben ausgeführt habe, enthält das Vaterschaftsanerkenntnis außer dem Geständnis der Beiwohnung die Willenserklärung, die aus der Beiwohnung entstandenen privatrechtlichen Folgen zu tragen. Der als Vater in Anspruch Genommene kann wissen und deshalb auch anerkennen, daß er innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter verkehrt hat. Ob in der Tat das Kind aus dieser Beiwohnung stammt, kann der Anerkennende aus eigener Wahrnehmung nicht wissen, infolgedessen auch nicht eine diesbezüg-

[1]) Opet S. 375 Anm. 22.
[2]) Crome IV S. 555 Anm. 29.

liche Erklärung abgeben. Er wird zwar das Anerkenntnis in der Regel nur dann abgeben, wenn er der Ueberzeugung ist, daß kein anderer während der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt hat. Stellt sich aber nachträglich die Unrichtigkeit seiner Annahme heraus, so ist eine Anfechtung wegen Irrtums ausgeschlossen, weil sein Irrtum über das Vorhandensein noch weiterer Beischläfer sich nicht auf den Inhalt seiner Anerkennungserklärung bezieht[1]).

Man kann aber auch die Beachtlichkeit dieses Irrtums aus dem Grunde verneinen, weil es sich um einen Irrtum im Motiv handelt[2]).

Alles, was einer Willensentschließung vorangeht, also die Beweggründe zu einer Willenserklärung, sind für das Recht gleichgültig. Da der Beweggrund nur die Willensentschließung anregt, jeder Entschluß aber von unzähligen Beweggründen bestimmt worden sein kann, so hat nach unserm Recht für den Rechtsverkehr nur der fertige Entschluß, nicht aber auch sein Motiv Bedeutung. Nur mit diesem Entschluß stimmt die Erklärung überein. Ein Irrtum im Motiv ist daher regelmäßig belanglos und unbeachtlich. Das Gesetz berücksichtigt ihn grundsätzlich nicht. Nur in einzelnen Fällen kommt ihm kraft gesetzlicher Vorschrift Bedeutung zu, in dem ausnahmsweise der bloße Irrtum im Motiv zur Anfechtung verhilft. Die Bestimmung des § 119 Abs. 1 B. G. B. schützt indes die Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Beweggrund nicht.

Es bleibt aber zu beachten, daß mit dem Irrtum im Motiv gleichzeitig ein solcher in der Erklärung vorliegen kann. Dann greifen natürlich die Anfechtungsbestimmungen Platz.

Der Irrtum über die alleinige Beiwohnung stellt sich als bloßer Motivirrtum dar. Der Anerkennungswille ist im Augenblick der Abgabe der Erklärung vorhanden, ohne mit einem Mangel behaftet zu sein, nur bei der Bildung dieses Willens hat die unrichtige Vorstellung eine Rolle gespielt, allein mit der Mutter in der Empfängniszeit verkehrt zu haben. Dieser Irrtum liegt außerhalb der von dem Anerkennenden abgegebenen Erklärung. Er ist somit, da eine besondere Vorschrift nicht gegeben ist, unbeachtlich und läßt die Anfechtung nicht zu[3]).

3. Wegen arglistiger Täuschung.

a) Die Voraussetzungen.

Bei der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung muß der Anerkennende von einem anderen vorsätzlich durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen in einen Irrtum versetzt oder in einem solchen gehalten und dadurch veranlaßt worden sein, die Vaterschaft anzuerkennen.

Die Täuschung ist jedes wissentliche, auf Irreführung berechnete Verhalten. Sie erfolgt entweder durch die Hervorrufung eines Irrtums im Sinne von § 119 B. G. B. oder durch die arglistige Ausnutzung eines bei dem anderen Teile bereits vorhandenen wesentlichen Irrtums.

---

[1]) so Dispeker a. a. O. S. 171; Josef a. a. O. S. 285.
[2]) Staudinger § 1718, 4e; Prestele S. 71; Prot. Bd. 4 S. 679.
[3]) Planck § 1718, 4; Staudinger § 1718, 4; Josef a. a. O. S. 286; Steinharter a. a. O. S. 202.

Die Täuschung muß, um als solche gelten zu können, beabsichtigt worden sein. Dieses trifft nicht zu, wenn der Täuschende selbst nur aus Irrtum gehandelt hat, mag der Irrtum selbst auf Fahrlässigkeit beruhen. Die Absicht der Vermögensschädigung gehört nicht zur arglistigen Täuschung. Dadurch unterscheidet sich diese vom strafrechtlichen Betrug.

Eine Arglist liegt immer schon darin, daß das Mittel der Täuschung in dem Bewußtsein gebraucht wird, der Gegner werde dadurch zu einer Willenserklärung bestimmt, die er ohne die Täuschung nicht abgegeben hätte. Erforderlich ist nicht, daß der Täuschende in dem Bewußtsein handelt, der Gegner würde bei Bekanntgabe des wahren Sachverhalts die Erklärung bestimmt nicht abgeben, vielmehr genügt es, wenn der Täuschende nur mit der Möglichkeit dessen rechnet.

Die Täuschungshandlung kann begrifflich bestehen sowohl in einer Vorspiegelung unrichtiger wie in einem Verschweigen wahrer Tatsachen. In dem Verschweigen für sich allein kann aber nur dann eine Täuschung gefunden werden, wenn eine Pflicht zur Mitteilung bestand, sei es auf Grund eines Vertrages, kraft gesetzlicher Bestimmung oder nach Treu und Glauben und den im Verkehr herrschenden Anschauungen[1]).

Die Täuschung muß für die Entschließung des Getäuschten wirklich bestimmend oder mitbestimmend gewesen sein. Der durch die Täuschung hervorgerufene Irrtum muß ein entscheidendes Moment sein, welches den Erklärenden zu seiner Willensentschließung veranlaßt hat.

Besteht der ursächliche Zusammenhang, dann ist es gleichgültig, welchen Umstand die Täuschung betraf, ob den Inhalt der Erklärung oder den Beweggrund. Der durch eine arglistige Täuschung erregte Irrtum im Motiv ist deshalb rechtserheblich und beachtlich. Die Anfechtung nach § 123 B. G. B. unterliegt insofern nicht den Beschränkungen wie § 119 B. G. B.

Kann nun das Vaterschaftsanerkenntnis wegen arglistiger Täuschung angefochten werden?

b) Die Täuschung ist erfolgt:

α) seitens des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters.

Gegen die Zulässigkeit der Anfechtung wegen Täuschung des Anerkennenden von seiten des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters bestehen keine Bedenken. Hiergegen haben sich keine Stimmen erhoben;

β) seitens Dritter, insbesondere der Kindesmutter.

Anders ist es, wenn die Täuschung von der Kindesmutter ausgeht, der in der Praxis bei weitem am häufigsten vorkommende Fall.

Hier ist zunächst die Ansicht von Jacubezky[2]) zu erwähnen, der die Anfechtung wegen Täuschung ausschließen will, wenn die Mutter des Kindes den Anerkennenden darüber getäuscht hat, daß sie inner-

[1]) so die fast allgem. Ansicht, vergl. Staudinger § 123, IV, 1; Enneccerus § 162, I. R. G. Z. Bd. 69, S. 15.

[2]) Jacubezky a. a. O. S. 325.

halb der Empfängniszeit auch einem anderen die Beiwohnung gestattet hat.

Von Jacubezky geht dabei davon aus, daß grundsätzlich Rechtsgeschäfte, die eine rechtliche Beziehung zu einem anderen schaffen oder ein bestehendes Rechtsverhältnis zu einem anderen umgestalten, die Erklärung des rechtsgeschäftlichen Willens gegenüber dem andern erfordern. Er läßt hiervon aber Ausnahmen gelten, in denen aus einem besonderen Grunde eine Erklärung gegenüber dem andern nicht erforderlich ist, sondern eine anderweitige Betätigung des rechtsgeschäftlichen Willens genügt. Es handelt sich um Fälle, in denen das Interesse des andern nicht verlangt, daß die Rechtswirkung nicht ohne sein Wissen herbeigeführt wird, sondern es für ihn genügt, von ihrem Eintritt nachträglich Kenntnis zu erlangen. Als einen solchen Fall, wo die Erklärung gegenüber einem anderen entbehrlich ist, sieht er die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1718 an.

Wie bei Rechtsgeschäften, die die Erklärung des rechtsgeschäftlichen Willens dem anderen gegenüber erfordern, nach § 123 Abs. 2 S. 1 B. G. B. die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nur zulässig ist, wenn der Gegner die Täuschung kannte oder kennen mußte, gilt nach Jacubezky diese Beschränkung der Anfechtbarkeit auch für die Fälle, in denen aus einem besonderen Grunde eine Erklärung gegenüber dem andern nicht erforderlich ist, also auch für das Vaterschaftsanerkenntnis. Anfechtungsgegner sei nach § 143 Abs. 3 B. G. B. das Kind. Da aber dessen Beteiligung nicht in Frage komme und auch der Vormund an der in Rede stehenden Täuschung nicht beteiligt sei, so sei für die Anfechtung kein Raum.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht zugestimmt werden[1]).

Jacubezky behandelt das Vaterschaftsanerkenntnis wie eine empfangsbedürftige Willenserklärung (§ 143 Abs. 3 B. G. B.). Wie aber schon dargelegt ist, ist es eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung (§ 143 Abs. 4 B. G. B.). Auf sie findet § 123 Abs. 2 S. 1, der nur von einer Erklärung, die einem anderen gegenüber abgegeben ist, spricht, keine Anwendung. Bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist, auch wenn ein Dritter die Täuschung verübt hat, die Anfechtung schlechthin zugelassen.

Mitteis[2]) wendet sich in einer Abhandlung „zur Kritik des § 123 B. G. B." gegen die einschränkende Anwendbarkeit der Anfechtung bei empfangsbedürftigen und die absolute Anfechtbarkeit bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen.

Nach seiner Ansicht wäre der Schutz gutgläubiger Dritter, die durch die Erklärung unmittelbar berechtigt würden, auch bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen geboten. Sei einmal eine Erklärung so beschaffen, daß sie jedem zustatten komme, nicht bloß einem unmittelbaren Adressaten, so solle sich auch jeder auf sie verlassen können. Deshalb müsse es eigenartig berühren, daß die Anerkennung der Vaterschaft wegen Täuschung durch die Mutter auch gegenüber dem Kind soll angefochten werden können. Diese An-

[1]) ebenso Staudinger § 1718, 4e; R. G. Z. Bd. 58, S. 351.
[2]) Das Recht 1909 Nr. 8/9 S. 637.

nahme führe zu folgender Konsequenz: „Wäre die Paternitätsanerkennung als eine empfangsbedürftige Willenserklärung ausgestaltet worden, so könnte der sogenannte Vater nicht anfechten. Da sie aber nicht einmal empfangsbedürftig sei — was doch offenbar zugunsten des Kindes bestimmt sei — könne er es. So brächte es der Gesetzgeber dahin, seine eigenen Begünstigungen in ihr Gegenteil zu verkehren."

Gegen diese Ausführungen richtet sich Hellmann[1]) in einer Erwiderung. Er hält Mitteis vor, daß er einen Schutz gutgläubiger Dritter postuliere, wie ihn unser Gesetz nicht kenne. Solcher Schutz solle gewährt werden dem gutgläubigen Dritten, der sich mit jemandem in ein Geschäft eingelassen habe; er solle vertrauen dürfen auf die ihm gegenüber abgegebene Erklärung, auch wenn der Erklärende durch die Täuschung eines andern zur Erklärung bestimmt sei. Wo aber ihm gegenüber, wie beim Vaterschaftsanerkenntnis, eine Erklärung überhaupt nicht abgegeben würde, da habe er keine Ursache, zu vertrauen, und deshalb bedürfe es hier keines Schutzes des guten Glaubens.

Es mag sein, daß die Unterscheidung im § 123 Abs. 2 B. G. B. zu unliebsamen Ergebnissen führen kann, aber schließlich ist an der Fassung der Gesetzesbestimmung und ihrem Inhalt nicht vorbeizukommen. Und eine Ausdehnung der Vorschrift des § 123 Abs. 2 S. 1 auf die nicht empfangsbedürftige Anerkennung der unehelichen Vaterschaft vorzunehmen, dafür ist keine begründete Handhabe gegeben.

Allgemein wird daher die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung für zulässig gehalten, wenn die Täuschung von dritter Seite, insbesondere von der Mutter ausgeht.

Wann nun im Einzelfall eine arglistige Täuschung vorliegt, ist Tatfrage.

Die Frage, ob eine arglistige Täuschung schon in der von der Mutter gegebenen ausdrücklichen Versicherung zu finden ist, daß innerhalb der Empfängniszeit ein anderer ihr nicht beigewohnt hat, obgleich diese Versicherung unrichtig ist, hat das Reichsgericht in der viel zitierten Entscheidung im Bd. 58 S. 348 ff. verneint. Es führt insbesondere zwei Gründe für seine Ansicht ins Feld. Einmal meint das Reichsgericht, daß der Zuhälter keinen Rechtsanspruch darauf habe, daß die Mutter des Kindes ihm zur Ablehnung seiner Verpflichtung behilflich sei; vielmehr sei es seine Sache, ob er eine Einrede erheben könne und imstande sei, diese zu beweisen. Es bestehe keine allgemeine Rechtspflicht, die Wahrheit von Tatsachen zuzugeben, aus denen ein Dritter gegen jemand privatrechtlich Ansprüche oder die Befreiung von Verbindlichkeiten herleiten wolle, namentlich dann nicht, wenn dadurch die Geständige zugleich in ihrer Frauenehre bloßgestellt werde. Dann glaubt das Reichsgericht, daß der Zweck des § 1718, die Einrede der mehreren Zuhälter für die Zukunft abzuschneiden, vereitelt würde, wenn man in Fällen der vorliegenden Art die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

[1]) Das Recht 1909 Nr. 16/17 S. 590.

zulassen wollte, da solche Einrede in Gestalt der Anfechtung wohl regelmäßig erhoben werden könnte.

Diesen Ausführungen des Reichsgerichts vermag ich nicht beizupflichten.

Selbstverständlich darf in der Regel derjenige, den die Beweislast trifft, seinen Gegner nicht mit der Heranschaffung von Beweismitteln behelligen. Es erscheint mir aber als allzu formalistisch, ein verwerfliches Verhalten lediglich im Hinblick auf das an sich bestehende Bestreitungsrecht für rechtlich bedeutungslos zu erklären. Ueberdies unterscheidet der § 123 B. G. B. nicht, ob der Täuschende zur Auskunft an den Erklärenden verpflichtet war, und ob die vorgespiegelte Tatsache zur Begründung des erklärten Geschäfts dienen konnte oder zur Begründung oder Beseitigung einer Einrede. Weiter ist dem Urteil des Reichsgerichts entgegenzuhalten, daß es nur darauf ankommen kann, ob der Tatbestand einer arglistigen Täuschung im Sinne des § 123 B. G. B. gegeben ist oder nicht. Daß der Gesetzgeber mit der im § 1718 festgesetzten Rechtsfolge den Tatbestand einer arglistigen Täuschung ausschließen wollte, ist mangels einer besonderen Vorschrift (vgl. z. B. auf andern Gebieten die §§ 1334, 2078 B. G. B.) nicht anzunehmen. Unmöglich kann der Gesetzgeber beabsichtigt haben, den verwerflichen Tatbestand der Täuschung für unerheblich zu erklären, sofern er zur Ausschließung der Einrede der mehreren Zuhälter gebraucht werde.

Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb in der bewußt falschen ausdrücklichen Versicherung der Mutter, daß ihr innerhalb der Empfängniszeit ein anderer nicht beigewohnt hat, nicht eine arglistige Täuschung im Sinne des § 123 B. G. B. zu finden sein soll. Wenn der Zuhälter auf Grund der nachdrücklichen bestimmten Versicherung der Mutter seine Vaterschaft anerkennt, so hat die Mutter durch ihr vorsätzlich auf Irrtumserregung gerichtetes Verhalten das rechtserhebliche Handeln des Beihälters verursacht, ihn zu diesem Handeln b e s t i m m t. Damit ist der Tatbestand des § 123 B. G. B. gegeben. So liegt der Fall in dem angeführten Reichsgerichtsurteil: Der Kläger hatte seine Verpflichtung abgelehnt, weil er Grund zur Annahme der exceptio plurium hatte, hat schließlich aber die Anerkennung abgegeben, weil die Mutter den Verkehr mit Dritten unter Tränen abgeleugnet und hierbei auch trotz Vorhaltens eines Briefes und eines nicht datierten Schriftstückes geblieben ist.

Mit denselben Gründen wende ich mich gegen das Urteil vom 14. März 1914[1]), das noch weiter geht und sogar in einem Erbieten der Mutter zum richterlichen Eide über die Nichtbeiwohnung anderer Männer keine arglistige Täuschung sieht. Die Kindesmutter, die sich zum Eid über ihre unwahre Behauptung erbietet, bedient sich damit eines hinterlistigen Täuschungsmittels und wird durch ihr Eideserbieten den als Vater in Anspruch Genommenen häufig zum Anerkennen bringen. In einem solchen Verhalten muß der Tatbestand des § 123 B. G. B. erblickt werden.

---

[1]) Warn. Erg. Bd. 1914 Nr. 207.

Der obige Standpunkt des Reichsgerichts widerspricht nicht nur dem Rechtsempfinden, sondern führt auch zu Konsequenzen, die unmöglich im Sinne des Gesetzes liegen können. Treffend führt Steinharter[1]) hierzu aus: „Der uneheliche Vater befindet sich dadurch, daß er freiwillig die Vaterschaft anerkannt hat, in einer schlechteren Rechtslage, als wenn er sie bestritten hätte und im Prozeß zur Anerkennung verurteilt worden wäre. Denn im letzteren Fall könnte er, falls später die mehreren Zuhälter ihre Angaben beschwören würden, die Wiederaufnahme des Verfahrens und damit die Aufhebung des Urteils durchsetzen, — eine materielle Ungerechtigkeit, die natürlich oft sehr schmerzlich empfunden wird und dem Laien ganz unbegreiflich ist."

Die Härte des Gesetzes liegt klar auf der Hand. Die Vorschrift des § 1718 über die Wirkung des Anerkenntnisses verleiht dem Titel einer vollstreckbaren Urkunde eine weitergehende Wirkung, als sie dem rechtskräftigen Urteil innewohnt.

Diese Härte wird auch nicht dadurch abgeschwächt, daß man anführt, im Falle der freiwilligen Anerkennung der unehelichen Vaterschaft bleibe dem Anerkennenden immer noch gegen die anerkannte Tatsache ein Gegenbeweis offen. Dieser Gegenbeweis erstreckt sich nur darauf, daß die Beiwohnung nicht in der Empfängniszeit vollzogen ist, oder daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Nicht kann sich der Anerkennende darauf berufen, daß mehrere der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt haben. Soll diese Tatsache Beachtung finden, so muß gleichzeitig noch eine arglistige Täuschung seitens der Mutter über die Mehrheit der Zuhälter vorliegen.

Daher ist es von überaus großer Bedeutung, ob in der von der Kindesmutter bewußt wahrheitswidrig abgegebenen Versicherung, mit anderen in der Empfängniszeit nicht verkehrt zu haben, eine arglistige Täuschung liegt oder nicht; denn verneint man, wie das Reichsgericht in den obigen Entscheidungen die Frage, so bleibt die Anerkennung trotz der Mehrheit der Beischläfer rechtswirksam.

Mit Recht haben sich gegen die Auffassung des Reichsgerichts viele Stimmen erhoben.

Im Schrifttum ist es namentlich Josef[2]), der den Standpunkt des Reichsgerichts bekämpft hat. Nach Josef ist, sofern die Mutter bewußt wahrheitswidrig die Beiwohnung anderer Männer abgeleugnet hat und der Zuhälter dadurch zur Abgabe der Anerkennung bestimmt ist, für die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung Raum. Wenn auch § 1718 den Zweck hat, die nachträgliche Anzweiflung der Vaterschaft zu verhüten und dieser Zweck durch die Anfechtung wegen Täuschung vereitelt werden kann, so bedurfte es nach seinem Dafürhalten zur Beseitigung dieser Folge einer ausdrücklichen Vorschrift, und diese besondere Bestimmung fehlt.

---

[1]) Steinharter a. a. O. S. 202.
[2]) Josef a. a. O. S. 282.

Ebenso läßt sich Hellwig[1]) aus, der die Begründung des Reichsgerichts „beklagenswert" nennt. Neumann[2]) bezeichnet sie als bedenklich.

Dispeker[3]) hat schon vor der Stellungnahme des Reichsgerichts in dieser Richtung sich für den von uns gebilligten Standpunkt eingesetzt. Er sieht keinen Grund, weshalb der Anerkennende, der über die Tatsache der mehrfachen Beiwohnung von der Kindesmutter getäuscht und hierdurch zur Abgabe seines Vaterschaftsanerkenntnisses bestimmt wurde, diese Willenserklärung nicht nach § 123 B. G. B. solle anfechten können.

In der Rechtsprechung haben ebenfalls eine Reihe von Entscheidungen die Auffassung des Reichsgerichts nicht geteilt.

Das Oberlandesgericht Stuttgart[4]) hat in der unter Tränen abgegebenen falschen Versicherung der Kindesmutter, innerhalb der Empfängniszeit mit anderen nicht verkehrt zu haben, eine arglistige Täuschung im Sinne des § 123 B. G. B. erblickt.

Das O. L. G. Bamberg[5]) kommt in einer Entscheidung vom 27. Februar 1915 zu dem Ergebnis, daß der Tatbestand des § 123 dann vorliegt, wenn die Mutter auf Vorhalt wahrheitswidrig und wider besseres Wissen dem Anerkennenden gegenüber bestritten hat, daß sie während der Empfängniszeit auch mit anderen Männern zu tun gehabt habe, und diese Erklärung für die Abgabe der Anerkennung kausal war.

Ebenso hat das O. L. G. München[6]) in einem Urteil vom 2. Juni 1918 entschieden, wo die Kindesmutter fortwährend unter Tränen beteuert hatte, X sei der erste und einzige Mann, mit dem sie verkehrt habe, und nach der Geburt diesem berichtet hat, das Kind sei etwas früher als von ihr erwartet, zur Welt gekommen, weil sie sich beim Heben einer Nähmaschine überanstrengt habe.

In dem Urteil vom 17. Oktober 1919 hat das O. L. G. in München[7]) wiederum den gleichen Standpunkt eingenommen. Dort wird in der wider besseres Wissen abgegebenen Versicherung der Mutter, das Kind sei eine Frühgeburt, die infolge ihrer Erkrankung und der Aufregung über den Tod ihres Vaters erfolgt sein müsse, eine arglistige Täuschung nach § 123 gefunden.

Als zu weitgehend wird die reichsgerichtliche Formulierung in einem Urteil des O. L. G. München[8]) vom 6. Juni 1917 bezeichnet.

Die immer wieder erhobenen Bedenken gegen die Rechtsanschauung des Reichsgerichts haben dann zu dem Erfolg geführt, daß das Reichsgericht im Urteil vom 7. Mai 1923[9]) seinen bisherigen Standpunkt aufgegeben hat.

Diesem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Mutter des Kindes hat wiederholt, insbesondere in dem Termin vor dem Vormundschaftsgericht versichert, nur mit dem An-

---

[1]) Hellwig i. W. 1908 S. 666.
[2]) Neumann i. W. 1908 S. 668.
[3]) Dispeker a. a. O. S. 169 ff.
[4]) O. L. G. E. Bd. 24 S. 56.
[5]) Seuff. Arch. Bd. 70 Nr. 128.
[6]) L. Z. 1919 Sp. 1151.
[7]) O. L. G. E. Bd. 14 S. 91.
[8]) J. W. 1917 S. 744.
[9]) R. G. Z. Bd. 107 S. 175 ff.

erkennenden den Beischlaf vollzogen zu haben, und angegeben, dieses ebenfalls beschwören zu wollen. Der Kläger will hierdurch zur Anerkennung der Vaterschaft bestimmt worden sein. In Wahrheit hat die Kindesmutter während der Empfängniszeit noch mit einem anderen geschlechtlich verkehrt. Deshalb hat der Kläger seine Anerkennungserklärung wegen arglistiger Täuschung angefochten.

In seiner Begründung führt das Reichsgericht etwa folgendes aus: Die Kindesmutter hat durch die in Rede stehende Versicherung dem Kläger die falsche Tatsache vorgespiegelt, daß sie mit ihm allein in der Empfängniszeit verkehrt habe, und sogleich die wahre Tatsache des mit einem andern in dieser Zeit gepflogenen Verkehrs unterdrückt. Darin liegt mehr als ein Verschweigen des Geschlechtsverkehrs. Sie ist, indem sie auf Vorhalt die Zweitbeiwohnung leugnete und sich zum Eide hierüber erbot, in einer zur Irreführung des Klägers objektiv geeigneten Weise tätig geworden. Die Anfechtung hängt nicht davon ab, ob die Kindesmutter zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet war. Denn § 123 verlangt nicht mehr, als daß der Täuschende vorsätzlich durch Hervorrufung oder Benutzung eines Irrtums die Willensentschließung eines andern beeinflußt. Allerdings konnte die Mutter die Beantwortung der an sie gerichteten Frage verweigern; ließ sie sich aber zu einer Antwort herbei, so durfte sie nicht eine unwahre Tatsache versichern und diese Versicherung durch Eideserbieten verstärken. Das Reichsgericht fährt weiter fort, wenn der Kläger hierdurch zur Anerkennung der Vaterschaft bestimmt worden ist, so ist er arglistig getäuscht worden und steht ihm die Anfechtung gemäß § 123 B. G. B. zur Seite.

Das O. L. G. München[1]) hat in einem Urteil vom 28. März 1925 ebenfalls in der wahrheitswidrigen Versicherung und den Eidesbereitschaftserklärungen der Kindesmutter, innerhalb der Empfängniszeit nicht mit anderen verkehrt zu haben, eine arglistige Täuschung im Sinne des § 123 erblickt.

Es ist richtig, daß die Kindesmutter dem Anerkennenden nicht zu sagen braucht, daß sie auch noch mit anderen Männern verkehrt habe. Sie kann diese Tatsache jederzeit verschweigen; im Prozeß räumt ihr das Gesetz (§§ 383 Ziff. 3, 384 Ziff. 2 Z. P. O.) sogar die Befugnis ein, ihre Aussage zu verweigern. In dem bloßen Schweigen der Mutter über die ihr bekannte Tatsache kann also eine widerrechtliche Unterdrückung wahrer Tatsachen nicht gefunden werden.

Allein dadurch steht ihr nicht das Recht zu, an Stelle des bloßen Schweigens und der Auskunftsverweigerung positiv unwahre Behauptungen aufzustellen, wenn sie befragt wird oder ihr Vorhaltungen gemacht werden.

In diesem Zusammenhang ist noch auf die Frage einzugehen, ob schon die bloße Versicherung der Kindesmutter, mit anderen Männern in der Empfängniszeit nicht verkehrt zu haben, eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung begründet, oder ob die Versicherung in besonders eindringlicher Weise abgegeben sein muß, um die Anfechtung aus § 123 zu rechtfertigen.

---

[1]) Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern, 21. Jahrg. Nr. 13 S. 217.

Nachdem wir zu der Feststellung gekommen sind, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung anzuwenden sind, darf bei Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung kein strengerer Maßstab angelegt werden, als sonst bei arglistiger Täuschung. Die Kindesmutter darf, nach dem im Rechtsverkehr geltenden Grundsatz von Treu und Glauben auch außerhalb des Rechtsstreites nicht eine wissentlich unwahre Auskunft geben. Tut sie das, so vermag die durch eine derartige wahrheitswidrige Angabe verübte arglistige Täuschung die Anfechtung nach § 123 B. G. B. zu begründen.

Allein es wird der Fall, daß die bloße Versicherung der Kindesmutter, anderen Männern die Beiwohnung in der Empfängniszeit nicht gestattet zu haben, die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung rechtfertigt, höchst selten und nur ausnahmsweise eintreten. Hierfür sind Erwägungen tatsächlicher Art maßgebend. Zum inneren Tatbestand des § 123 wird nämlich, wie oben gezeigt, gefordert, daß der Getäuschte durch das arglistige Verhalten des anderen zur Abgabe seiner Willenserklärung bestimmt wurde, und daß der Täuschende sich dessen bewußt war oder doch mit einer solchen Möglichkeit rechnete.

Liegt aber nichts weiter vor, als daß die Kindesmutter die Zweitbeiwohnung abgestritten hat, so wird der Beweis des ursächlichen Zusammenhangs von dem in Anspruch Genommenen nur schwer zu erbringen sein. Denn im Regelfall wird der Anfechtungskläger mit der Ableugnung anderweitigen Geschlechtsverkehrs rechnen schon im Hinblick darauf, daß eine wahrheitsgemäße Antwort der Mutter zur Unehre gereichen und ihren eigenen Interessen und denen des Kindes Nachteil bringen würde. Normalerweise wird der Beischläfer durch das bloße Bestreiten der Mutter nicht zur Abgabe des Anerkenntnisses bestimmt werden, da er in der Regel, wenigstens zuerst. auf die Leugnung des Mehrverkehrs durch die Kindesmutter gefaßt ist. Die bloße Verneinung wird deshalb nur selten eine irrige Vorstellung in ihm hervorrufen. Ueberdies wird die Mutter beim bloßen Bestreiten des Mehrverkehrs sich oft der Tragweite ihres Verhaltens nicht bewußt sein und nicht die genaue Vorstellung haben, daß sie durch ihr Verhalten den Beihälter zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat.

So ist es zu erklären, daß in der Verneinung des anderweitigen Geschlechtsverkehrs nicht leicht der Tatbestand des § 123 B. G. B. zu finden ist, da er eben nur dann gegeben ist, wenn wirklich die bloße Ableugnung des Mehrverkehrs für die Abgabe der Anerkennung ursächlich gewesen und die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn Planck[1]), Staudinger[2]) und R. G. Z. Bd. 107 S. 175 ff. behaupten, daß in der Leugnung des Mehrverkehrs eine arglistige Täuschung im Sinne des § 123 B. G. B. nicht ohne weiteres zu sehen sei, so liegt darin keine Abweichung von der hier gebilligten Ansicht. Nicht wollen Genannte die Anfechtung in einem solchen Falle schlechthin ausschließen, sondern nur dartun, daß in dem bloßen Bestreiten der zweiten Beiwohnung in der Regel der Tatbestand des

[1]) Planck § 1718, 4.
[2]) Staudinger § 1718, 4e.

§ 123 B. G. B. nicht zu erblicken ist. Sie bestätigen insofern nur meine Ausführungen.

Sofern dagegen die Kindesmutter trotz eindringlichem Vorhalt nur die alleinige Beiwohnung des Beklagten behauptet oder zu dem bloßen Ableugnen noch andere Umstände hinzutreten, beispielsweise Erbieten zum Eid für die Richtigkeit ihrer Versicherung oder Glaubhaftmachung durch falsche Beweismittel, wird der Beischläfer viel leichter bestimmt werden, das Bestreiten für wahr zu halten und infolgedessen anerkennen. Bei einem solchen Sachverhalt wird weit eher von einer zur Anfechtung des Vaterschaftsanerkenntnisses geeigneten arglistigen Täuschung gesprochen werden können.

Damit wäre das Wesentlichste über die Anfechtung der Anerkennung gesagt.

IV. Die sonstigen Voraussetzungen der Anfechtung.

Bei allen Anfechtungen müssen die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

Die Irrtumsanfechtung des § 119 B. G. B. muß ohne schuldhaftes Zögern, also unverzüglich, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, erfolgen. (§ 121 B. G. B.)

Die Anfechtung wegen Drohung oder arglistiger Täuschung kann nur binnen Jahresfrist geschehen. (§ 123 Abs. 1 B. G. B.) Die Frist beginnt im Falle arglistiger Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört. (§ 123 Abs. 2 B. G. B.)

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner (§ 143 Abs. 1 B. G. B.) durch formfreie außergerichtliche Erklärung des Anfechtungsberechtigten. Natürlich kann die Anfechtungserklärung auch im Prozesse abgegeben werden. Dadurch verliert sie aber ihre Natur als privatrechtliches Rechtsgeschäft nicht. Es ist gleichgültig, ob das Wort „Anfechtung" gebraucht ist oder nicht. Es genügt eine Erklärung des Anfechtungsberechtigten, aus der sich ergibt, daß er das Rechtsgeschäft nicht gelten lassen will. Auch darf, da das Gesetz darüber schweigt, wohl nicht gefordert werden, daß die Anfechtungserklärung den Grund der Anfechtung angibt[1]).

Bei einem nicht empfangsbedürftigen Rechtsgeschäft, als welches sich das Vaterschaftsanerkenntnis darstellt, ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat, also insbesondere das Kind und hinsichtlich der Ansprüche aus § 1715 B. G. B. die Mutter. (§ 143 Abs. 4 B. G. B.)

Nicht darf die Anfechtung gegenüber der Behörde, die das Anerkenntnis beurkundet hat, abgegeben werden, weil für das Vaterschaftsanerkenntnis nicht die Vorschrift besteht, daß es einer Behörde gegenüber abzugeben ist. (§ 143 Abs. 4 B. G. B.)

---

[1]) R. G. Z. Bd. 65 S. 88 ff.

V. Die Folge der Anfechtung.

Die Anfechtung der Anerkennung hat die Wirkung, daß das Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig angesehen wird. (§ 143 B. G. B.) Das zunächst wirksame Geschäft gilt durch die Anfechtungserklärung als von Anfang an (ex tunc) nichtig. Die Nichtigkeit kann nicht nur den Parteien und deren Rechtsnachfolgern, sondern auch Dritten gegenüber geltend gemacht werden. Jeder kann sich jetzt auf die Nichtigkeit berufen. Rechte können mithin aus dem Anerkenntnis nach der Anfechtung nicht mehr hergeleitet werden.

Die Nichtigkeit des angefochtenen Geschäfts führt dahin, daß die bewirkten Leistungen, da ihnen der Rechtsgrund entzogen ist, zurückgewährt werden müssen. Die Anerkennungserklärung kann jetzt wegen Fehlens eines rechtlichen Grundes nach § 812 B. G. B. zurückgefordert werden; auch ist die Berichtigung der gemäß § 25 Pers. St. G. erfolgten Eintragung im standesamtlichen Geburtsregister zulässig[1]).

Wenn ein Beteiligter die Anfechtungserklärung oder ihre rechtlichen Folgen nicht gelten lassen will, ist Klage notwendig.

VI. Zuständigkeit des Landgerichts für die Anfechtungsklage.

Für die Anfechtungsklage ist das Landgericht nach § 71 G. V. G. zuständig, weil es sich hier um einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch handelt, der nicht den Amtsgerichten zugewiesen ist. Das Vaterschaftsanerkenntnis hat nämlich nicht nur für den vermögensrechtlichen Unterhaltsanspruch nach § 1708 ff. B. G. B. rechtliche Bedeutung, sondern dient auch als Grundlage für die nichtvermögensrechtliche Statusklage, für die Feststellung der Blutsverwandtschaft, die nach §§ 25, 26 Pers. St. G., §§ 1310 Abs. 2, 1719, 1723 B. G. B. von Bedeutung sind.

§ 23 Nr. 2 Abs. 8 G. V. G. kann keine Anwendung finden, da die Anfechtung des Vaterschaftsanerkenntnisses nicht ein Anspruch aus einem außerehelichen Beischlaf ist. Ansprüche aus einer außerehelichen Beiwohnung sind solche, die unmittelbar und ausschließlich aus der Tatsache des Beischlafs abgeleitet werden. Der Beischlaf als solcher muß der Entstehungsgrund des Anspruchs sein; auf andere Ansprüche, für die der Beischlaf nur die Veranlassung ist, kann die Zuständigkeitsbestimmung nach ihrem Wortlaut nicht angewendet werden. Der Anspruch auf Nichtigkeit des Anerkenntnisses beruht aber nicht ausschließlich und unmittelbar auf der Tatsache des außerehelichen Beischlafs, sondern in erster Linie auf der Anfechtung §§ 119, 123, 142 B. G. B., und die Frage der Beiwohnung wird nur in Verbindung damit geprüft. Deshalb ist das Landgericht für die Anfechtung des Vaterschaftsanerkenntnisses zuständig. Die Rechtsprechung vertritt fast allgemein diese Ansicht[2]). Der entgegengesetzten Auffassung in der Entscheidung in Seuff. Bl. Bd. 72 S. 336, kann nicht zugestimmt werden.

---

[1]) so Staudinger § 1718, 4; R. G. R. Kom. Vorbem. 1 vor § 1951.
[2]) O. L. G. München Urt. v. 15. 1. 1926 i. Seuff. Bl. 22. Jahrg. Nr. 6 S. 94; Staudinger § 1718, 4e; u. Prestele a. a. O. S. 72.

C. Der Gesetzentwurf über das Recht des unehelichen Kindes.

Der neue Gesetzentwurf bringt eine wesentliche Aenderung im Recht des unehelichen Kindes. Nicht nur in praktischer, sondern auch in theoretischer Hinsicht tritt eine große Umwälzung ein. Obgleich die Besprechung dieses Entwurfs nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit gehört, erscheint es doch angebracht, die im Zusammenhang mit dieser Arbeit stehenden Fragen, die nach dem Entwurf gegenüber dem jetzt geltenden Recht eine grundlegende Aenderung aufweisen, einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Die einschneidendste Bestimmung ist der Wegfall der exceptio plurium. Der Entwurf unterscheidet, sich dabei den Rechtsordnungen fast sämtlicher außerdeutschen Staaten anschließend, zwischen Kindern, die einen „Vater" haben, und solchen, bei denen eine Vaterschaft nicht festgestellt werden kann. Für diejenigen Kinder, die nach dem Entwurf im Rechtssinne einen „Vater" haben, sei es durch gerichtliche Feststellung oder durch Anerkennung, sieht der Entwurf mannigfache Verbesserungen auf persönlichem und vermögensrechtlichem Gebiet vor. Bei den anderen Kindern soll nur einer der Beischläfer auf Unterhalt haften, aber nicht als Vater, sondern lediglich als schuldrechtlich Verpflichteter, der jedoch wegen der von ihm an das Kind gezahlten Beträge anteilige Erstattung von dem oder den anderen Beischläfern verlangen kann.

Die Vaterschaftsanerkennung hat nach dem Entwurf eine völlig andere Bedeutung als im § 1718. Sie bewirkt konstitutiv das Vorhandensein des außerehelichen Vaterschaftsverhältnisses zwischen Mann und Kind. Der Anerkennende ist der „Vater" des Kindes mit allen daraus erwachsenen rechtlichen Folgen.

Ein solches Anerkenntnis ist nicht allein von dem Willen des Anerkennenden abhängig, sondern bedarf wegen der weitgehenden Wirkungen der Einwilligung des Kindes bezw. seines gesetzlichen Vertreters. Erst wenn beide Erklärungen, die Anerkennung und die Zustimmung, abgegeben sind, liegt ein wirksames Vaterschaftsanerkenntnis vor.

Eine weitere Abweichung vom geltenden Recht ist die, daß neben den allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen dem Anerkennenden auch das Recht gewährt wird, seine Anerkennung innerhalb drei Monaten wegen Irrtums im Motiv anfechten zu können, wenn sich beispielsweise entgegen seiner Annahme herausgestellt hat, daß die Kindesmutter in der Empfängniszeit noch mit anderen Männern verkehrt hat. Die entsprechende Befugnis soll dem Kind bezw. seinem gesetzlichen Vertreter zur Anfechtung der Einwilligung zustehen.

Für die Anfechtung durch den Mann ist der Prozeßweg vorgesehen, ficht dagegen das Kind an, so ist ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Vormundschaftsgericht in Aussicht genommen.

Inwieweit diese dem Entwurf zugrundeliegenden Erwägungen Gesetz werden, läßt sich heute noch nicht übersehen und nicht mit

Bestimmtheit sagen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Verwirklichung verschiedener Gedanken jetzige Härten im Gesetz mildern würde.

Schluß.

Wenn wir die vorstehenden Untersuchungen überblicken, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

I. Die Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes ist ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft mit deklaratorischer Wirkung. Sie enthält das Geständnis der Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit, sowie die Willenserklärung, als unehelicher Vater des Kindes gelten zu wollen und demnach die privatrechtlichen Folgen der Beiwohnung auf sich zu nehmen.

II. Die Wirkung des § 1718 tritt nur ein, wenn die Anerkennung nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde erfolgt.

III. Infolge der rechtsgeschäftlichen Natur des Anerkenntnisses kann es angefochten werden,

1. wegen Drohung,

2. wegen Irrtums, soweit er sich auf den Inhalt der Erklärung bezieht,

3. wegen arglistiger Täuschung, auch wenn die Täuschung von der Kindesmutter ausgeht.

IV. Die Folgen der Anfechtung sind die Nichtigkeit der Anerkennung.

V. Der neue Gesetzentwurf weist demgegenüber grundlegende Aenderungen auf.